

SteuerConsultant

Die kompakte Information für steuer- und wirtschaftsberatende Berufe

SONDERDRUCK für die 

Steuerrecht

Doppelte Haushaltsführung: BFH konkretisiert Voraussetzungen ~ Ri am FG Jens Intemann 25

Umsatzsteuer-Nachschau: formelle Verfassungswidrigkeit des § 27 b UStG ~ Prof. Hans Helmschrott 29

Wirtschaftsrecht

Förderung von Wagniskapital: das geplante MoRaKG im Überblick ~ RA Dr. Matthias Gündel, Mario Hirdes 38

Personengesellschaften: Neues zur Unwirksamkeit von Nachschussverpflichtungen ~ RA Dr. Dirk Halm 40

Finanzen

Schiffsfonds – Hohe Charterraten und der zunehmende weltweite Handel beflügeln die Renditen 44

Grünes Geld – Privatanleger investieren zunehmend ökologisch, doch die Transparenz am Markt fehlt 48



Rechtzeitig handeln

Gestaltungsempfehlungen zum Jahresende

Überblick zu den geplanten Änderungen - welche Mandanten betroffen sind >> 18

Auch Steuerkanzleien müssen vorsorgen

Wegen des engen Mandatsverhältnisses kann ein plötzlicher Ausfall des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers besonders problematisch sein. Außerdem sind Steuerberater laut Steuerberatergesetz (StBerG) verpflichtet, einen Vertreter zu bestellen, wenn sie länger als einen Monat ausfallen.

Zwar bestellt die Steuerberaterkammer von Amts wegen einen Stellvertreter, wenn dies nötig ist. Empfehlenswert ist allerdings, sich als Steuerberater selbst um einen vertrauenswürdigen Vertreter zu kümmern. Möglich ist bei-

spielsweise, mit einem befreundeten Kollegen eine Abmachung zu treffen, im Ernstfall gegenseitig einzuspringen.

Schwieriger ist, einen Nachfolger für den Fall des Todes zu bestimmen. Gelingt dies nicht, sollten zumindest wichtige Vorkehrungen getroffen werden, damit die Kanzlei verkauft werden kann. „Ein Verkauf sollte innerhalb von zwei bis vier Wochen abgewickelt sein“, sagt Alexander Jost, Vorstand der Jost AG aus Lauf bei Nürnberg. „Anderenfalls laufen die Mandanten weg“, so der Experte. „Aber selbst ein zeitnahe Verkauf nach dem Tod

ist schwierig – es müssen Abstriche vom Kaufpreis hingenommen werden, wenn niemand mehr da ist, der die Überleitung begleiten kann“, so Jost weiter. Schwierig ist ein Verkauf aber auch dann, wenn die Rendite nicht stimmt. „Die bereinigte Rendite sollte schon bei 35 Prozent liegen“, erklärt Jost. „Anderenfalls ist ein Verkauf kaum möglich.“

Die Vorsorge für den Notfall sollte sich also nicht nur auf organisatorische Vorkehrungen erstrecken, sondern ebenso – falls nötig – auf die Optimierung der Zahlen. Jost bietet Steuerberatern und Wirt-

schaftsprüfern die Erstellung eines Notfallplans an. Für rund 2.000 Euro analysiert Jost die Kanzlei und erstellt einen Maßnahmenkatalog zur Vorsorge. Dabei werden geschäftliche Belange ebenso geregelt wie private.

Will ein Steuerberater selbst einen Notfallplan erstellen, gibt das berufsrechtliche Handbuch der Steuerberaterkammer Hilfestellung. Grundsätzlich gilt: Je detaillierter die Vorkehrungen, desto reibungsloser läuft die Weiterführung beziehungsweise der Verkauf der Kanzlei, was insbesondere für Sozietäten gilt.

Notfallplan

Ein Fahrplan für alle Fälle

In vielen Betrieben, aber auch Steuerberatungskanzleien stehen die Chefs im Mittelpunkt. Ohne sie läuft häufig nichts. Eigentlich sollte es aber im Betrieb und in der Kanzlei immer laufen, egal, ob der Chef da ist oder nicht. Notfallpläne können die Planung für den Fall der Fälle erleichtern.

Gerade als es in der Firma prächtig lief, als die Fundamente des neuen Firmengebäudes standen, kurzum, als der Chef der Spechtenhauser Pumpen GmbH unabhkömmlich war, fiel er von heute auf morgen aus. Reinhold Metzner war mit dem Auto verunglückt und musste wochenlang auf der Intensivstation verbringen. Das Leben des erfolgreichen Unternehmers hing an einem seidenen Faden, der Fortbestand des Unternehmens ebenfalls.

Elf Jahre ist dieses Unglück her, Metzner war erst Mitte 40. Er erinnert sich: „Ich hatte kein Unternehmertestament und keine Notfallvorsorgepläne für den Fall der Fälle abgefasst, meine Frau hatte keine Kontovollmachten für die Geschäftskonten. Wer sollte ohne meine Unterschrift die Firma bei Bankgeschäften vertreten?“ Es sei eine grausame Zeit für alle Beteiligten gewesen, sagt Metzner. Alles sei nur deshalb so schlimm gekommen, weil er sich um existenzielle Fragen keine Gedanken gemacht hatte.

Die meisten Unternehmen würden im Notfall nicht besser dastehen. Laut einer Studie der Münchner Beratungsgesellschaft Unternehmerplan GmbH verfügen nur 15 Prozent aller Unternehmer über eine Planung für

den Ernstfall. Im schlimmsten Fall steht die Existenz der Firma auf dem Spiel, wenn der Chef vorübergehend oder für immer ausfällt. „Gerade in mittelständischen Unternehmen, in denen der Geschäftsablauf stark auf die Person des Inhabers fokussiert ist, wird der Ausfall des Chefs zum Problem“, weiß Toni C. Plonner, Geschäftsführer von Unternehmerplan.

Ausfall wirkt sich auf Firma und Unternehmerfamilie aus

Neben dem Geschäft ist aber auch die Unternehmerfamilie betroffen und somit kann auch für die Angehörigen das Unglück zum Fiasko werden, da jegliche Absicherung fehlt. Deswegen sollten Unternehmer frühzeitig einen Notfallplan erstellen, der im Idealfall Teil einer unternehmerischen Strategie ist. Zentraler Punkt einer solchen Strategie ist die Bestimmung eines Stellvertreters oder aber Nachfolgers. „Die wichtigste Aufgabe ist es, frühzeitig einen Vertreter zu bestimmen, der die Geschäfte weiterführen kann“, sagt Prof. Dr. Norbert Trotz, Rechtsanwalt bei der Kanzlei Ecovis Krieger Mallison in Rostock. Steht kein Kandidat für den Notfall zur Verfügung, gibt es auch die Möglichkeit, einen

Versichern für den Ernstfall

Fällt ein Unternehmer länger aus, weil er krank ist, kann das finanziell für ihn zur Belastung werden. Schließlich erhalten Unternehmer in der Regel keine gesetzlichen Leistungen. Für sie ist die Vorsorge daher besonders wichtig. Dabei sollte vor allem die Berufs- beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit abgesichert werden. Dies kann etwa in Form einer Risikolebensversicherung erfolgen.

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte können darüber hinaus eine Betriebskostenversicherung abschließen. Sie stellt sicher, dass im Falle eines Falles ein Stellvertreter eingesetzt werden kann und wichtige Ausgaben wie Löhne und Gehälter, Sozialversicherungsbeiträge oder die Miete weitergezahlt werden.

Interimsmanager zu engagieren. Die Hamburger Firma Management Angels GmbH etwa wirbt damit, dass sie bereits nach 24 Stunden Profile von potenziellen Kandidaten präsentiert. Bis der Manager auf Zeit antreten kann, vergehen allerdings mindestens drei, vier Tage. Vor allem aber kostet ein Interimsmanager Geld – durchschnittlich werden 1.100 Euro pro Tag fällig.

Aber es ist nicht nur aus strategischen Gründen sinnvoller, einen Stellvertreter aus dem eigenen Haus zu bestimmen. Schließlich kennt er das Unternehmen und hat das Vertrauen der Lieferanten, Kunden und Mitarbeiter. Ist der Stellvertreter auch potenzieller Nachfolger des Firmenchefs, so kümmert er sich aller Erfahrung nach auch um die Fortführung des Unternehmens und damit um seine eigene Zukunft.

In größeren Unternehmen mit mehreren Gesellschaftern ist die Frage, wer den Chef vertritt, recht einfach. „Hier muss lediglich geprüft werden, ob der verbleibende Gesellschafter einzelverfügungsberechtigt ist“, sagt RA Trotz von Ecovis. In kleinen Einzelunternehmen, wo traditionell meist eine zweite Führungsebene fehlt, lässt sich ein geeigneter Kandidat hingegen nicht aus dem Hut zaubern. Bei Freiberuflern gilt dies noch in einem viel höheren Maße. Selbst fähige Mitarbeiter mit Führungspotenzial im Unternehmen gilt es langsam aufzubauen. „Dazu gehört vor allem der stete Austausch über wichtige Geschäftsvorgänge“, sagt Plonner. Seine Studie habe ebenso gezeigt,

Für den Notfall sollte bereits alles organisiert sein, damit der Ausfall nicht auch die Firma in ihrer Existenz gefährdet.



dass Kommunikation – sowohl mündlich als auch schriftlich – als entscheidender Erfolgsfaktor gelte. Zusätzlich müssten aber auch Formalien eingehalten werden. „Damit der Stellvertreter im Ernstfall handlungsfähig ist, muss der Unternehmer ihm eine Vollmacht, zum Beispiel Prokura, erteilen“, ergänzt RA Trotz.

Rechtsanwalt empfiehlt Installierung eines Beirats

Je eigenmächtiger der Bevollmächtigte handeln darf, desto größer muss allerdings auch das Vertrauen in ihn sein. Erich Jedelhauser aus München, Rechtsanwalt und auf Nachfolge- und Notfallregelungen spezialisiert, empfiehlt deswegen die Installierung eines Beirats. „Solange der Unternehmer das Ruder in der Hand hat, ist der Beirat nur beratend tätig. Tritt der Unternehmer ab, kann der Beirat das Unternehmen beaufsichtigen.“

Zu wissen, dass die Geschäftsführung im Falle einer Abwesenheit oder nach dem Tod in guten Händen liegt, ist das eine. In trockenen Tüchern ist die Regelung aber erst dann, wenn sie auch schriftlich fixiert ist. Welche Person(en) welche Funktionen im Unternehmen übernehmen, wer welche Stimmrechte beziehungsweise Kapitalanteile erhält, muss – je nach Rechtsform des Unternehmens – im Gesellschaftsvertrag und/oder im Testament festgehalten werden.

Existiert kein Testament, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Diese aber führt zur anteiligen Nachlassverteilung und somit – im schlimmsten Fall – zur Zerschlagung des Betriebs. „Da ist Ärger und Streit vorprogrammiert“, sagt Unternehmensplan-Chef Plonner. „Außerdem haben die Erben in der Regel keine Ahnung von der Geschäftsführung. Wie sollen sie plötzlich eine Investitionsentscheidung treffen?“

Obwohl also die gesetzliche Erbfolge Unternehmen vor erhebliche Probleme stellen kann, besitzen nur etwa 40 Prozent der Unternehmer ein Testament. „Und davon ist die Hälfte auch noch veraltet oder ungültig“,

weiß RA Jedelhauser. Böse Überraschungen erleben die Erben aber auch, wenn der Erblasser nicht an Pflichtteile gedacht hat oder aber das Testament so gut versteckt hat, dass die Erben es nicht finden. Deswegen sollte der Notfallordner zwar an einer sicheren, aber befugten Personen bekannten Stelle aufbewahrt sein.

Der Steuerberater sollte seinen Mandanten aber deswegen nicht einfach nur zum Verfassen eines Testaments ermuntern. Wichtig ist vor allem der Hinweis, dass „die Vereinbarungen im Testament und im Gesellschaftervertrag übereinstimmen“, wie RA Trotz betont. In der Praxis kommt es allerdings häufig vor, dass die Regelungen abweichen, da beide Dokumente zu unterschiedlichen Zeitpunkten verfasst werden. Dies könne fatale Folgen haben: Wurde etwa die Ehefrau im Testament als Alleinerbin eingesetzt, im Gesellschaftsvertrag aber vereinbart, dass die Unternehmensanteile an die verbleibenden Gesellschafter übertragen werden, kann die Ehefrau die Auszahlung der ihr zustehenden Abfindung verlangen. Dies kann für Unternehmen das Aus bedeuten.

Die Regelung der Rechtsnachfolge nach dem Tod des Firmenchefs zählt zu einem der wichtigsten Punkte in einem Notfallplan, daneben sollte der Unternehmer aber auch persönliche Belange absichern. Schließlich kann es vorkommen, dass die Krankheit zur Geschäftsunfähigkeit des Firmenchefs führt. Existieren für diesen Fall keine bürgerlich-rechtlichen Vollmachten, erhält ein vom Vormundschaftsgericht bestellter Betreuer die Entscheidungsgewalt.

Unternehmer kann Vollmachten auch einschränken

Dem kann der Unternehmer beispielsweise durch entsprechend eingeschränkt ausgestellte Vollmachten entgegenwirken, die nur Teilbereiche abdecken. Umfangreicher und damit sicherer ist hingegen die Generalvollmacht: Sie, die sogenannte Vorsorgevollmacht, umfasst vermögensrechtliche und persönliche Angelegenheiten. Der Berechtigte kann den Erkrankten gegenüber Ärzten, Heimträgern und privaten Dritten vertreten, wie etwa in Steuer-, Behörden- oder Versicherungsangelegenheiten. Darüber hinaus kann er Gesellschafter- und gegebenenfalls Geschäftsführerrechte ausüben.

Aber auch das Tagesgeschäft muss weiterlaufen, wenn der Chef plötzlich ausfällt. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn zuvor wichtige Regelungen getroffen wurden. Ein Beispiel: Ist niemand berechtigt, Sozialversicherungsbeiträge oder die Lohnsteuer zu

überweisen, weil es keine entsprechende Bankvollmacht gibt, verärgert das nicht nur die Mitarbeiter – auch rechtliche Probleme sind zu befürchten.

Damit der Betrieb rundlaufen kann, sollte der Notfallordner folgende Dokumente, Listen und Anweisungen enthalten:

1. Vollmachten:
 - a. Handlungsvollmachten wie etwa Prokura
 - b. Vollmachten für alle Konten (plus Kontenaufstellung)
2. Vertretungsplan
3. Wichtige Adressen von Kunden, Lieferanten, Rechtsanwälten oder Steuerberatern
4. Passwörter, Codes und Pins, wie etwa für Computer oder Online-Banking
5. Verzeichnis der wichtigsten Schlüssel, den dazugehörigen Aufbewahrungsort oder aber die Person, die sie verwahrt.
6. Anweisung für wichtige Projekte
7. Zugang zu Rezepturen et cetera.

Als vollständig gilt ein Notfallordner aber erst dann, wenn er Dokumente enthält, die es ermöglichen, nicht alltägliche Geschäfte abzuwickeln. Die Stellvertreter oder aber Nachfolger brauchen sie für die Kommunikation mit Banken, Versicherungen oder aber Steuerberatern. Dazu gehören insbesondere:

8. Gesellschaftsverträge
9. Handelsregisterauszüge
10. Grundbuchauszüge
11. Ehevertrag
12. Testament, Erbvertrag
13. Lebensversicherungspolice
14. Police von Berufsunfähigkeits- und ähnlichen Versicherungen (falls vorhanden)
15. Kreditverträge
16. Persönliche Daten der beteiligten Hauptpersonen
17. Bilanzen der letzten drei Jahre
18. Aktuelle BWA
19. Vermögensaufstellung

Unternehmer Metzner hat dazugelernt, seine Firma mit Standorten im bayerischen Waal und in München ist dank harter Arbeit und glücklichen Umständen erfolgreich. Allein darauf will sich Metzner aber nicht noch einmal verlassen und hat Jens Becker vor zweieinhalb Jahren als neuen Mann an die Spitze geholt: „Natürlich hat mein Nachfolger eine Dokumentenmappe mit Notfallanordnungen und -plan, Unternehmertestament und anderen wichtigen Unterlagen in seinem Notfallkoffer.“



Sabine Hölper

ist gelernte Bankkauffrau, Diplom-Betriebswirtin und freie Journalistin mit Schwerpunkt Wirtschaft und Finanzen.

E-Mail: sabine.hoelper@gmx.de